

# Zur Arbeit des Rechtsausschusses der 32. Tagung der UN-Vollversammlung

Dr. GUNTER GÖRNER und Dr. ROLF MEISSNER, Berlin

Im 60. Jahr der Großen Sozialistischen Oktoberrevolution wurden Verlauf und Ergebnisse der UN-Vollversammlung in besonderem Maße durch die initiativreiche Friedenspolitik der UdSSR und der anderen Staaten der sozialistischen Gemeinschaft geprägt.

Auch im Rechtsausschuß konnte festgestellt werden, daß die Fortschritte im Entspannungsprozeß eine konstruktive Arbeitsatmosphäre gefördert haben, in der es möglich war, Ergebnisse zu erzielen, die zur Kodifikation und Weiterentwicklung des Völkerrechts und damit zur Stärkung des Völkerrechts als eines wichtigen Instruments der Entspannung beitragen. An erster Stelle muß dabei der sowjetische Vorschlag, einen Weltvertrag über die Nichtanwendung von Gewalt in den internationalen Beziehungen abzuschließen, genannt werden. Darüber hinaus konnten auch weitere Fortschritte in der Kodifikationsarbeit der Völkerrechtskommission und der Kommission für Internationales Handelsrecht verzeichnet werden. Diese Kommissionen tragen neben dem Rechtsausschuß der UN-Vollversammlung eine besondere Verantwortung für die progressive Weiterentwicklung des Völkerrechts.

Im folgenden sollen die Schwerpunkte der Arbeit des Rechtsausschusses der 32. UN-Vollversammlung kurz dargestellt werden.\*

## Bildung eines UN-Sonderausschusses zur Ausarbeitung eines Gewaltverzichtsvertrags

Seitdem im Jahre 1976 von der Regierung der UdSSR der Vorschlag zum Abschluß eines Weltvertrags über die Nichtanwendung von Gewalt in den internationalen Beziehungen unterbreitet wurde, hat die große Mehrheit der UN-Mitgliedstaaten durch schriftliche Stellungnahmen an den UN-Generalsekretär oder durch Erklärungen ihrer Repräsentanten auf den Tagungen der Vollversammlung der Vereinten Nationen ihre Meinung zu diesem Vorschlag geäußert. Dieses breite Echo verwundert niemanden, denn die gegenwärtige Entwicklung der internationalen Beziehungen bietet günstige Bedingungen dafür, universelle und effektive Maßnahmen zur Durchsetzung des Grundsatzes zu vereinbaren, wonach sich die Staaten in ihren internationalen Beziehungen der Androhung oder Anwendung von Gewalt gegen die territoriale Integrität oder politische Unabhängigkeit eines anderen Staates zu enthalten haben.

Die Repräsentanten der Staaten der sozialistischen Gemeinschaft, der großen Mehrheit der national befreiten Staaten Asiens, Afrikas und Lateinamerikas sowie einer

Reihe kapitalistischer Staaten setzten sich deshalb im Plenum bzw. im Politischen Ausschuß und im Rechtsausschuß der UN-Vollversammlung für die baldige Ausarbeitung eines weltweiten Gewaltverzichtsvertrags ein.

Der Delegierte der UdSSR wies überzeugend nach, daß der Abschluß eines solchen Vertrags die Verantwortung aller Vertragsteilnehmer erhöhen wird, das Gewaltverbot strikt einzuhalten, und daß dadurch der Anwendungsbereich dieses Verbots in der Praxis erweitert wird. Indem die Mitgliedstaaten der Vereinten Nationen die Festlegungen des Art. 2 Abs. 4 der UN-Charta unter Berücksichtigung der gegenwärtigen internationalen Lage und des Standes der technologischen Entwicklung in einem Vertrag verankern, würden sie einer traditionellen Praxis folgen, nach der die allgemeinen Prinzipien der UN-Charta in multilaterale Verträge und Konventionen aufgenommen worden sind.<sup>1</sup>

Der Delegierte der DDR unterstrich, daß die Konkretisierung und Weiterentwicklung des Grundsatzes der Nichtanwendung von Gewalt in internationalen Beziehungen nicht nur realistisch und zeitgemäß, sondern auch dringend erforderlich ist. Er erklärte u. a. :

„Seit Annahme der UN-Charta im Jahre 1945 haben bekanntlich mehr als 120 Kriege und militärische Auseinandersetzungen zwischen den verschiedenen Staaten stattgefunden. Die Zusammenfassung der bereits bestehenden bilateralen und multilateralen Vereinbarungen über das Verbot der Gewaltanwendung in den internationalen Beziehungen sowie die Ergänzung und Präzisierung dieses Grundsatzes der Charta würde zweifellos zu einer weiteren Gesundung des internationalen Klimas, zur Festigung des Vertrauens zwischen den Staaten und folglich zur Schaffung von Voraussetzungen für echte Schritte auf dem Gebiet der Abrüstung beitragen. Durch die weitere Ausgestaltung des Prinzips der Nichtanwendung von Gewalt in den internationalen Beziehungen und dessen organische Verbindung mit dem generellen Verbot der Anwendung aller Arten von Waffen einschließlich der Kernwaffen und anderen Formen von Massenvernichtungswaffen in einem Weltvertrag würde ein bedeutsames internationales Instrument zur konsequenten Durchsetzung der Ziele und Prinzipien der UN-Charta geschaffen.“

Damit die Ziele und Prinzipien der Charta, die die grundlegende Orientierung für das konkrete Handeln der Staaten einschließlich ihrer völkerrechtlichen Vertragspraxis enthalten, unter den sich verändernden internationalen Bedingungen exakt und mit größter Effektivität durchgesetzt werden können, wurde den UN-Mitgliedstaaten im

Arbeiterklasse, Massenaktivität in der Übergangsperiode vom Kapitalismus zum Sozialismus in der DDK, von 1945 bis Anfang der sechziger Jahre“, Zeitschrift für Geschichtswissenschaft 1977, Heft 10, S. 1239 ff.) wird die Entwicklung des subjektiven Faktors weitgehend ohne den sozialistischen Staat abgehandelt.

S3 K. Marx, „Das Kapital. Dritter Band“, in: MEW, Bd. 25, Berlin 1964, S. 801.

34 So findet sich bei K. Polak, Zur Dialektik in der Staatslehre, 3. Aufl., Berlin 1963, S. 5, die zutreffende, aber zugleich auch mißverständliche Bemerkung, daß Marx „sein letztes Wort über das politische Wesen des bürgerlichen Staates und seines Rechts“ im „Achtzehnten Brumaire“ gesprochen habe — zutreffend hinsichtlich des politischen Wesens, mißverständlich deshalb, weil Marx damit noch nichts über den Funktionsmechanismus des bürgerlichen Staates ausgesagt hatte.

Es ist bekannt, daß Marx in seinem ursprünglichen Plan zur Darstellung des Systems der politischen Ökonomie auch ein

Buch „Vom Staat“ geplant hatte; vgl. den Brief an Lassalle vom 22. Februar 1858, in: MEW, Bd. 29, S. 550/51, ferner ebenda S. 312. Es gibt auch dazu ein Schema von Marx; vgl. Grundrisse der Kritik der Politischen Ökonomie, a. a. O., S. 175. In der Einleitung zur Kritik der Politischen Ökonomie findet sich gleichfalls diese Planung, ebenda, S. 1ff.; auch abgedruckt in: MEW, Bd. 19, S. 615 ff. Dort wird auf den Zusammenhang von Staat und Distribution aufmerksam gemacht.

35 K. Marx, „Erster Entwurf zum ‚Bürgerkrieg in Frankreich‘“, in: MEW, Bd. 17, Berlin 1962, S. 543.

36 K. Marx, Grundrisse der Kritik der Politischen Ökonomie, a. a. O., S. 593 f.

37 Vgl. z. B. K. Marx, Grundrisse der Kritik der Politischen Ökonomie, a. a. O., S. 75, 375 ff., 390, 396, 408, 412, 414, 716.

38 Ebenda, S. 387.

39 Ebenda, S. 909.

40 F. Engels, Rede am Grabe von Karl Marx, in: MEW, Bd. 19, Berlin 1962, S. 336.